Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 71=91 (1925)

Heft: 3

Nachruf: Alt-Bundesrat Camille Decoppet

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins. Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration. Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.

Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühll, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.
Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Alt-Bundesrat Camille Decoppet †. — Aushebung und Wehrpflicht. — Zum Schießprogramm für die Schulen der Infanterie. — Die Bedeutung des Getreidebaus für unsere wirtschaftliche Mobilmachung. — Totentafel. — Sektionsberichte. — Referentenliste. — Literatur. — An unsere Abonnenten! — A nos abonnés.

Alt-Bundesrat Camille Decoppet .

(Redaktion.)

Die Nachricht von dem am 14. Januar erfolgten Hinschiede von Alt-Bundesrat Camille Decoppet hat weit herum im Lande und in der Armee schmerzliches Bedauern ausgelöst.

Als Decoppet im Juli 1912 zum Bundesrate gewählt wurde, war er seit 1½ Jahren Oberst der Infanterie zur Verfügung des Bundesrates. Trotzdem darf wohl hier, auch über einen eben Dahingeschiedenen, gesagt werden, daß er seinen Anlagen nach nicht vorwiegend Soldat gewesen ist. Der Zufall, daß er im Jahre 1914 Chef des Militärdepartementes war, weil dessen eigentlicher Inhaber als Bundespräsident das Politische Departement zu übernehmen hatte, hat ihn gerade in den Kriegsjahren auf einem Posten festgehalten, den er sich nach seinen Neigungen und Gaben schwerlich ausgesucht hätte.

Wir wollen hier nicht erörtern, ob nicht vielleicht gerade seine konziliate, militärische Dinge ohne Passion betrachtende Art uns manche Konflikte erspart hat, die bei der unklaren Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bundesrat, Militärdepartement und Armeekommando sonst unvermeidlich gewesen wären. Die Aufgabe, vor die Decoppet sich Ende Juli 1914 gestellt sah, war höchst wahrscheinlich überhaupt nicht lösbar, da unsere Gesetzgebung merkwürdigerweise gerade den Fall, der in unserer neueren Geschichte

wiederholt eingetreten ist, nicht oder ganz ungenügend regelte und noch regelt: mehrjähriger "Aktivdienst" der Armee ohne Krieg.

So konnte es gar nicht anders kommen, als daß Bundesrat Decoppet von allen Seiten angegriffen worden ist, es niemandem recht machen konnte.

Aber es darf und muß hier gesagt werden, daß ihn dies nie gehindert hat, sich mit Hingabe und unter gänzlichem Verzicht auf jeden persönlichen Ehrgeiz auch dieser Aufgabe zu widmen.

Er hat auf dem Posten, den er sich sicher nicht gewünscht hatte, in schwerer Zeit treu und selbstlos ausgehehalten, weil ein hohes Gefühl der Pflicht und der Liebe zum Vaterlande es ihm gebot.

Daß er dabei sich um die Sicherung der Ernährung von Armee und Volk große Verdienste erworben hat, ist wenig bekannt geworden. Es war nicht Decoppet's Art, seine Person in den Vordergrund zu drängen; umso mehr ist es Pflicht, hervorzuheben, was er auf diesem Gebiete geleistet hat.

Als er 1919 aus dem Bundesrate schied, ist ihm der Abschied vom Militärdepartement weniger schwer geworden, als der von der Arbeit für sein Land und Volk überhaupt; aber daß er ging, wird niemand ihm verübelt haben. Er durfte es tun in dem Bewußtsein, seinem Lande in schwerer Zeit die Treue gehalten zu haben.

Dessen wollen auch wir Soldaten an seinem Grabe gedenken. Camille Decoppet gehört zur Geschichte unserer Kriegsjahre. Wer persönlich mit ihm in Berührung gekommen ist, wird ihm die Erinnerung an einen stets wohlwollend und gerecht denkenden Ehrenmann und guten Patrioten bewahren.

Aushebung und Wehrpflicht.

(Redaktion.)

Am 16. Januar 1925 hat der Bundesrat beschlossen, in Bezug auf das Aushebungsalter wieder zum gesetzlichen Zustande überzugehen. Es ist von Interesse, die ganze Frage hier an Hand eines uns von amtlicher Seite in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Berichtes nochmals im Zusammenhang darzustellen, weil sie wie wenige zeigt, wie tief Eingriffe in die Grundlagen unserer Militärorganisation wirken und wie schwierig es ist, ihre Folgen ebenso rasch wieder gut zu machen, wie aus Erwägungen des Momentes der Eingriff erfolgt ist. Wir lassen den Text des Berichtes reden:

Mit Botschaft vom 15. November 1918 hat der Bundesrat den eidg. Räten das Budget pro 1919 unterbreitet, das für das Militärdepartement Ausgaben im Betrage von Fr. 54,5 Millionen vorsah. Die Finanzkommission des Ständerates hat in der Folge eine Herabsetzung des Vorschlages des Militärdepartements verlangt mit der Bemerkung, daß der Voranschlag für 1919 nicht höher sein solle, als